Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 der Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 4 und 8 der Verordnung über die Verwaltung gemeindefreier Gebiete in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 5 NKAG in der jeweils gültigen Fassung wird nach Anhörung der Einwohnervertretung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide in der Sitzung vom 23.11.2022 die nachfolgende Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide erlassen:

§ 1
Gebührenerhebung

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, seiner Einrichtungen und Anlagen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide sowie für sonstige hier aufgeführte Leistungen des Gemeindefreien Bezirks Osterheide werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird bei den umsatzsteuerpflichtigen Gebühren auf die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer per Fußnote hingewiesen.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind

a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
Das sind u.a.:
die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
der überlebende Ehegatte, unterhaltspflichtige Verwandte des Verstorbenen in gerader Linie;
b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

(2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
a) der Antragsteller,
b) diejenige Person, die sich dem Gemeindefreien Bezirk Osterheide gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebührenschuld / Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.

(2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4
Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

(1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.

(3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungszustellungsgesetzes (NVwZG) und des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in den jeweils gültigen Fassungen.

§ 5
Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6
Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle

(1) Für die Benutzung der Friedhofskapelle / Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a)	je Bestattungsfall - einschließlich der Benutzung des Harmoniums ohne Organist (Kosten für die Ausschmückung der Friedhofskapelle, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten)	236,00 €
b)	Für die Aufbewahrung einer Urne	84,00 €

(2) Für die Gestellung von Hilfskräften je Hilfskraft und je Stunde wird als Gebühr der jeweils gültige Tariflohn zuzüglich 75% Lohnnebenkosten erhoben. Sofern diese Leistungen von Dritten erbracht werden, werden hierfür keine Gebühren erhoben.

§ 7
Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten und Gebühren für sonstige Leistungen

(1) Für die Überlassung von Grabstätten auf dem Friedhof Ostenholz werden die im Folgenden aufgeführten Gebühren erhoben.

Die an die Pfarrkasse bzw. Kirchenkasse zu zahlenden Beerdigungsgebühren bleiben hiervon unberührt.

Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte	
	a) für Kinder bis zu 5 Jahren – für die Dauer von 20 Jahren	158,00 €
	b) für Personen über 5 Jahre – für die Dauer von 30 Jahren	420,00 €
2.	Urnenreihengrabstätte	
	für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	420,00 €
3.	Urnenwahlgrabstätte	
	a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	735,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte	32,00 €
4.	Wahlgrabstätte	
	a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	735,00 €
	b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstätte	32,00 €
5.	Anonyme Rasengrabstätte[1]	
	a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	397,00 €[2]
	b) einmalige Pflege für Grabstätten nach Buchstabe a)	397,00 €[2]
6.	Anonyme Urnen-Reihengrabstätte	
	a) für die Dauer von 30 Jahren – je Grabstätte	397,00 €[2]
	b) einmalige Pflege für Grabstätten nach Buchstabe a)	397,00 €[2]

(2) Gebühren für das Ausstellen von Besitzurkunden:

Reihengrab-, Urnenreihengrab-, Urnenwahlgrab-, Wahlgrab-, anonyme Rasengrab- und anonyme Urnen-Reihengrabstätten- je Besitzurkunde	16,00 €[3]

(3) Gebühren für:

1.	die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals einschließlich Prüfung der Standsicherheit	89,00 €[3]
2.	die Änderung eines Grabmals einschließlich Prüfung der Standsicherheit	89,00 €[3]

(4) Gebühren für Umbettungen:

1.	für die Ausgrabung einer Leiche	706,00 €[2]
2.	für die Ausgrabung einer Asche (Urne)	88,00 €[2]

(5) Gebühren für die Bestattung / Beisetzung
für das Ausheben und Verfüllen der Gräber mit allen Nebenarbeiten (Friedhofskapelle für Beisetzungen herrichten, Umdekoration der Kränze / Blumen aus der Kapelle nach der Trauerfeier auf das verfüllte Grab):

1.	für Erdbestattungen	
	a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	280,00 €[3]
	b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr	445,00 €[3]
2.	für Urnenbestattungen	
	a) Friedhofskapelle für Urnenbestattung herrichten	100,00 €[3]
	b) Ausheben und Verfüllen des Urnengrabes mit allen Nebenarbeiten einschließlich Abräumen der Kränze und Blumen und der überschüssigen Erde	100,00 €[3]

§ 8

[1] Es wird keine räumlich abgrenzbare, individualisierte Parzelle unter Ausschluss Dritter zur Nutzung überlassen.
[2] Zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer
[3] Unselbständige Nebenleistung; bei Steuerpflicht der Hauptleistung einschl. der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer

Gebühren für Grabräumung

(1) Nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit hat der Nutzungsberechtigte die Grabstätte zu räumen und an den Gemeindefreien Bezirk Osterheide zurückzugeben.
(2) Der Gemeindefreien Bezirk Osterheide kann durch den Nutzungsberechtigten mit dem Einebnen einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit beauftragt werden. Dafür werden die folgenden Gebühren erhoben:

Grabstätte mit einer Grabstelle	210,00 €
jede weitere Grabstelle auf dieser Grabstätte	63,00 €
Für das Einebnen einer Grabstätte vor Ablauf der Ruhezeit / Nutzungszeit wird zusätzlich je angefangenes Jahr vor Ablauf eine Gebühr erhoben:	32,00 €

§ 9
Sonstige Gebühren, Auslagen und Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht ausdrücklich geregelt sind, wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand ein privatrechtliches Entgelt zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer vereinbart.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Friedhofsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2000 nebst ihren Änderungsatzungen und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Oerbke, den 29.11.2022

Der Bezirksvorsteher
des Gemeindefreien Bezirks Osterheide



Ege

Die Satzung über die Gebühren zur Friedhofssatzung des Gemeindefreien Bezirks Osterheide (Friedhofsgebührensatzung) vom 29.11.2022 wird im Internet unter der Adresse www.heidekreis.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Heidekreis verkündet bzw. bekannt gemacht.

Die Satzung wird zusätzlich im Internet unter der Adresse des Gemeindefreien Bezirks Osterheide www.osterheide.de unter Aktuelles eingestellt und ist außerdem unter www.osterheide.de unter Bürgerservice, Ortsrecht einsehbar.

Oerbke, 29.11.2022

Der Bezirksvorsteher des
Gemeindefreien Bezirks Osterheide



Ege